

Verdienstaufschlag für Selbstständige

Im letzten Heft war die Frage behandelt worden, was durch Verkehrsunfall, ärztlichen Kunstfehler oder sonst durch Verschulden anderer Geschädigte für den Ausfall der Fähigkeit, den Haushalt zu führen, zusteht. Hier soll nunmehr aufgezeigt werden, was Selbstständige durch den Ausfall ihrer beruflichen Arbeitskraft beanspruchen können.

Im Unterschied zu angestellten Arbeitnehmern, die bei Ausfall ihrer Arbeitskraft zunächst Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber und sodann Krankengeld durch die Gesetzliche Krankenversicherung erhalten, stehen Selbstständige, sofern sie nicht selbst Vorsorge getroffen haben, im Anschluss an einen Unfall in aller Regel ohne Einkommen da. Für sie ist es mithin umso wichtiger, zu wissen, ob und was sie vom Schädiger bzw. dessen Versicherer erhalten können.

Bei Selbstständigen sind der Nachweis und die Darstellung des Erwerbsschadens in Ermangelung konkreter Daten schwierig. Keiner weiß, wie sich ein Unternehmen ohne Unfall entwickelt hätte. Erschwerend kommt hinzu, dass die Rechtsprechung die Kosten einer *fiktiven* Ersatzkraft ausdrücklich nicht als Ermittlungsgrundlage anerkennt. Es reicht mithin nicht, dass man dem Versicherer des Schädigers oder notfalls dem Gericht mitteilt, was eine Ersatzkraft kosten *würde*. Stellt man hingegen tatsächlich einen Vertreter ein, können diese Kosten beansprucht werden. Dies gilt auch, sofern ein Familienmitglied unentgeltlich tätig wird. Hier sind die Kosten einer Ersatzkraft anzusetzen.

Dies allein ist jedoch nicht erschöpfend. Erstattungsfähig darüber hinaus ist nämlich auch der durch den Unfall nicht erwirtschaftete über die Kosten einer Ersatzkraft hinausgehende **Gewinn** des Unternehmens. Dieser Gewinn kann allein geschätzt werden. Grundlagen dieser Schätzung muss man jedoch liefern. Es ist mithin zu ermitteln, wie sich das Unternehmen ohne den Unfall voraussichtlich entwickelt hätte. Insoweit ist auf den voraussichtlichen durchschnittlichen Erfolg abzustellen. Dazu sind die bisherigen Gewinnunterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einkommensteuerbescheide usw.) heranzuziehen und auszuwerten. Zu berücksichtigen ist, dass sich der Gewinn während der Ausfallzeit entweder fortgesetzt oder vermindert bzw. erhöht hätte. Plastisch darstellen lässt sich dieses Problem für Unternehmen in der Gründungsphase. Zum einen stehen hier wirtschaftliche Daten nur bedingt zur Verfügung. Zum anderen ist allgemein bekannt, dass zunächst in der Regel lediglich Kosten produziert werden, noch kein Gewinn erwirtschaftet wird.

Sobald Gewinn erwirtschaftet wird, steigt dieser in der Regel an. Insoweit stellt sich mithin die Frage, in welchem Maße dieses Wachstum stattgefunden hätte.

Hier kann man ggfls. Daten der jeweiligen Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer etc.) verwerten. Auch besteht die Möglichkeit, Sachverständigengutachten von Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern einzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Schädiger zu erstatten.

Sollte sich im oben genannten Verfahren herausstellen, dass der Betrieb nicht rentabel arbeitet und auch zukünftig nicht rentabel gearbeitet hätte, wird davon ausgegangen, dass der Geschädigte eine unselbstständige Arbeit übernommen hätte. Das ihm dann entgangene Arbeitseinkommen ist in diesem Fall zu ersetzen.

In jedem Fall sollten Geschädigte sich nicht lediglich auf die Angaben des gegnerischen Versicherungsunternehmens verlassen. Dessen Interesse liegt lediglich darin, die Kosten zu minimieren. Das Wohl des Geschädigten ist diesem Anliegen entgegengesetzt. Es sollte mithin in jedem Fall eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt werden. Auch diese Kosten werden vom Schädiger getragen.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 3/2014)